

Satzung über die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln (Sportstättensatzung)

***in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung
von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie des Neptunbades
(Sportstättensatzung)***

Vom 20. Juli 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NW.2023) diese Satzung beschlossen.

- ABI StK 1998, S. 257, 2018, S. 301 -

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Stadt Köln stellt ihre Sportstätten und Schulbäder für aktiven Sport, Freizeitgestaltung, Erholung und entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch

1. der ausdrücklich als „Sportstätten der Stadt Köln“ gekennzeichneten und von der Stadt Köln betriebenen Einrichtungen,
2. der Schulsport- und Schulturnhallen der Schulgymnastikräume und der Schulbäder der Stadt Köln sowie der als „Schulsportanlagen der Stadt Köln“ gekennzeichneten Einrichtungen,
3. der Bäder der KölnBäder GmbH in den Nutzungszeiten, die der Stadt Köln für den Schul- und Vereinssport eingeräumt worden sind, sowie

4. solcher Sport- und Turnhallen, für die der Rat der Stadt Köln durch ausdrücklichen Beschuß neben der sportlichen Nutzung auch eine sonstige Nutzung festgelegt hat (Mehrzweckhallen).

(2) Bei Nutzung der in § 2 Abs. 1, Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Einrichtungen durch städtische Schulen gilt diese Satzung nicht.

§ 3 Gestattung und Nutzung

(1) Die Benutzung der Sportstätten und Schulbäder gemäß § 5 bedarf der Gestattung durch die Stadt Köln. Diese erfolgt – außer in den Fällen des § 17 – durch Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis. Diese wird – außer im Falle des § 13 Abs. 2 – nur auf Antrag erteilt, und zwar

- a. an Einzelpersonen
- b. an Personengruppen (z. B. Sportgruppen und Vereine),
- c. bei Veranstaltungen an den Veranstalter.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nur mit Einwilligung der Stadt Köln übertragbar.

(3) Die Erlaubnis gilt:

- a. für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis),
- b. für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen),
- c. für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).

(4) Bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Belange der Schulen während der allgemeinen Schulbetriebszeit vorrangig berücksichtigt.

(5) Bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 dürfen während der Schulbetriebszeit die schulischen Belange nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

(6) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bei ungenügender Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Ausnutzung ist ein Widerruf nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

(7) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen wirtschaftlichen und organisatorischen Anlässen kann die Stadt Köln Sportstätten und Schulbäder ganz

oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 4 Benutzung

(1) Die Sportstätten und Schulbäder dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen, untersagt. Sportstätten und Schulbäder sowie etwa überlassene Geräte sind schonend zu behandeln. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluß auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

(3) Jeder Benutzer hat Beschädigungen oder Mängel an Sportstätten, Schulbädern und deren Einrichtungen sowie an Geräten, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Benutzung auftreten, unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Schadhafte Sportstätten, Schulbäder, Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch die Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

(4) Der Nutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die er im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte und des Schulbades oder den Einrichtungsgegenständen zufügt. Läßt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, ist entsprechend § 830 Abs. 1 BGB jeder für den Schaden verantwortlich.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Köln von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung geltend gemacht werden, freizustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Benutzern und unmittelbar Beteiligten gestattet.

(6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen geschieht, soweit nicht eine Bewachung erfolgt, auf eigene Gefahr.

(7) Das Tragen oder Verbreiten neonazistischer, ausländerfeindlicher oder aussagemäßig vergleichbarer Symbole oder Schriften ist nicht gestattet.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse im Sinne des § 1 mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob gegenüber dem Zuschauer ein Entgelt erhoben wird oder nicht.

(2) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl, der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen. Bei Veranstaltungen, für die ein Zuschauerentgelt gefordert wird, darf der Veranstalter nur die von der Stadt Köln zugelassenen Eintrittskarten ausgeben.

(3) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der der Stadt Köln zu benennen ist. Ihm obliegt auch die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können. In Schulbädern ist eine Aufsichtsperson zu stellen, die das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Silber“ oder eine vergleichbare Rettungsbefähigung vorweisen kann.

(4) Wenn der Sportfachverband es empfiehlt, muß bei Veranstaltungen ein Sportarzt anwesend sein und ein Krankenwagen kurzfristig verfügbar sein.

(5) Der Veranstalter muß Zugänge und Fluchtwege entsprechend der Versammlungsstättenverordnung in deren jeweils gültigen Fassung, mindestens aber einen Zugang freihalten.

(6) Die Stadt Köln kann von Veranstaltern den Nachweis des Abschlusses eines Haftpflichtversicherungsvertrages in angemessener Höhe verlangen.

(7) Bei Sportveranstaltungen mit zahlenden Zuschauern, an denen ein nicht nur örtliches Interesse besteht, hat der Veranstalter unentgeltlich eine zumindest kurze Berichterstattung durch Presse, Hörfunk und Fernsehen zu gestatten und den betreffenden Mitarbeitern zu diesem Zweck sowohl den Zutritt als auch die Durchführung der gebotenen technischen Vorkehrungen zu ermöglichen. Die vorstehende Regelung gilt insoweit nicht, als der Veranstalter an einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung wirksam geschlossenen Vertrag gebunden ist, durch den eine unentgeltliche Berichterstattung im Sinne des Satz 1 ausgeschlossen ist.

(8) Wenn eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt werden kann, muß der Veranstalter die Stadt Köln unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Köln jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 6 Lehr- und Übungsbetrieb

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 7 gelten beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzern entsprechend.

In Schulbädern und in den für Schulen und Vereine bestimmten Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH ist in jedem Fall der Einsatz eines Übungsleiters bzw. eines Betreuers mit vergleichbarer Lehrbefähigung gefordert.

Zusätzlich ist eine Aufsichtsperson zu stellen, die das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Silber“ oder eine vergleichbare Rettungsbefähigung vorweisen kann.

§ 7 Gebühren/Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden, soweit es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, bis zum 31.12.2017 Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung in deren jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen werden, soweit es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, ab dem 01.01.2018 Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH und des Schwimmleistungszentrums in der jeweils geltenden Fassung erhoben

§ 8 Werbung und sonstige Leistungen

In den Einrichtungen, die dieser Satzung unterliegen, sind

- a. Werbung,
- b. das Anbieten, Verteilen, Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c. das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen,
- d. die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt,

nutzt mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Köln gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 9 Besucher

(1) Bei Veranstaltungen sowie beim Lehr- und Übungsbetrieb von Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Nutzern obliegt die Zulassung von Besuchern bei ungedeckten Sportstätten und Schulbädern dem Inhaber der Nutzungserlaubnis. Dies gilt bei gedeckten Sportstätten während des Lehr- und Übungsbetriebes.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Zulassung von Besuchern durch eine Erlaubnis der Stadt Köln.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung über Öffnungszeiten und das Verhalten in Sportstätten und Schulbädern – insbesondere die §§ 4, 8, 12 Abs. 2, 15 Abs. 2 und Abs. 3 (letzterer jedoch nur hinsichtlich der Fußbekleidung), 15 Abs. 7, 17. Abs. 9 – gelten für Besucher sinngemäß.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Köln je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller Sportstätten oder Schulbäder ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 und bei der Verursachung von Schäden an Personen, Sportstätten, Schulbädern, Einrichtungen oder Geräten.

§ 11 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Köln in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12 Zuständigkeit und Weisungen

(1) Die Durchführung dieser Satzung obliegt dem Oberstadtdirektor.

(2) Weisungen und Maßnahmen der von der Stadt Köln Beauftragten sind zu beachten.

II. Besondere Vorschriften

A. Ungedeckte Sportstätten

§ 13 Benutzung

- (1) Die Erlaubnis zur regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ungedeckter Sportstätten wird höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt.
- (2) Abweichend von § 3 können Sportstätten auch ohne Antrag für bestimmte Zeiten der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Dies wird durch Aushang an den Sportstätten bekanntgemacht.
- (3) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen mit Ausnahme der Zuschauereinrichtungen nur in zweckentsprechender Sportkleidung betreten werden.
- (4) Stadteigene Spiel- und Sportgeräte werden nur gegen Empfangsbescheinigung ausgegeben; sie sind nach der Benutzung unverzüglich gereinigt zurückzugeben.

B. Gedeckte Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Gymnastikräume)

§ 14 Nutzungszweck

In den gedeckten Sportstätten dürfen sportliche Übungen nur entsprechen den hierfür vorhandenen Einrichtungen oder Geräten betrieben werden. Es sind nur die in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassenen Sportarten und Ballspiele sowie sonstige Nutzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 erlaubt.

§ 15 Erlaubnis und Benutzung

- (1) Die Erlaubnis zur regelmäßig wiederkehrenden Nutzung wird in der Regel an Personengruppen für die Dauer eines Halbjahres (01.04.-30.09. bzw. 01.10.-31.03.) erteilt. Anträge auf die Erlaubnis sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des Halbjahres zu stellen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Einrichtungen bleiben während der Sommerferien und jeweils eine Woche in den Oster- und Weihnachtsferien geschlossen; die Zeit der Schließung wird durch Aushang an den Einrichtungen jeweils vorher bekanntgegeben.

(3) Die Übungsstätten dürfen mit Ausnahme der Zuschauereinrichtungen nur in zweckentsprechender Sportkleidung und mit sauberen, abriebfesten Turn- oder Trainingsschuhen oder barfuß betreten werden.

(4) Stadteigene Geräte sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen; stadteigene Geräte und Bälle dürfen grundsätzlich nur in den Hallen benutzt werden.

(5) Nicht stadteigene Geräte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Köln in den Hallen und Nebenräumen abgestellt werden.

(6) Die Geräte sind ordnungsgemäß zu transportieren und nach der Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Soweit die Benutzung von Geräten und Bällen außerhalb der Hallen in der Erlaubnis besonders zugelassen ist, sind sie nach der Verwendung im Freien zu säubern. Beschädigte Geräte sind zum Schutz nachfolgender Benutzer zu kennzeichnen.

(7) Die Aufsichtspflicht des verantwortlichen Übungsleiters erstreckt sich auch auf Transport, Auf- und Abbau sowie auf die richtige Lagerung der Geräte.

(8) Rauchen und Alkoholgenuss sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur bei Veranstaltungen zulässig. Über entsprechende Anträge wird im Rahmen der Erlaubnis nach § 3 entschieden.

C. Schulbäder

§ 16 Erlaubnis und Benutzung

(1) Die Erlaubnis zur regelmäßigen wiederkehrenden Nutzung wird in der Regel an Personengruppen für die Dauer eines Halbjahres (01.04.-30.09. bzw. 01.10.-31.03.) erteilt. Anträge auf die Erlaubnis sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des Halbjahres zu stellen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Einrichtungen bleiben in der Regel während der Schulferien der allgemein bildenden Schulen geschlossen; die Zeit der Schließung wird durch Aushang an den Einrichtungen jeweils vorher bekanntgegeben.

(3) Personen,

- a. die unter Einfluß berauscheinender Mittel stehen,
- b. oder die als Ausscheider von Krankheitserregern nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1979 (BGB I, S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtig sind,

sind von der Benutzung der Schulbäder ausgeschlossen.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt mit einer die Sorge übernehmenden Begleitperson gestattet.

(4) Während der Benutzung der Umkleideräume sind die Türen zu schließen. Die sichere Aufbewahrung der Garderobe wird durch die Nutzungserlaubnis geregelt.

(5) Schulbäder dürfen nur nach vorheriger gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

(6) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und den Barfußbereichen zwischen Umkleide und Schwimmhalle mit Ausnahme der Duschräume ist nur in der üblichen Badebekleidung erlaubt. Der Oberstadtdirektor kann in einzelnen Schulbädern für bestimmte Stunden Nacktbaden zulassen. Hierzu haben Minderjährige nur in Begleitung oder mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten Zutritt. Während der Nacktbadestunden sind nur Nacktbadende zugelassen.

(7) Rasieren ist nur in den dafür gekennzeichneten Räumen gestattet. Nägel- und Hühneraugenschneiden ist untersagt.

(8) Behälter aus Glas dürfen in den Barfußbereich nicht mitgebracht werden.

(9) Rauchen und Alkoholgenuss sind in den Schulbädern nicht gestattet.

D. Städtische Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH

§ 17 Benutzungsordnung der KölnBäder GmbH

Bei Benutzung der Bäder der KölnBäder GmbH in den der Stadt Köln eingeräumten Nutzungszeiten ist die Benutzungsordnung der KölnBäder GmbH einzuhalten.

III. Privatrechtliche Verträge

§ 18 Vertragliche Nutzung

(1) Abweichend von § 3 kann die Stadt Köln Sportstätten und Schulbäder durch privatrechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet

a. Dritten nach Maßgabe der vom Rat erlassenen Richtlinien für die Vermietung von städtischen Sportanlagen an Sportvereine zu selbständiger und eigenverantwortlicher Betriebsführung und Nutzung überlassen. Die Betriebsführung und Nutzung in diesem Sinne schließen dabei insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung sowie zur Verkehrssicherung ein,

b. Dritten zu selbständiger und eigenverantwortlicher Nutzung überlassen.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

IV. Schlußvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.